



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

1. Teilgenehmigung

500-53.0045/13/4.4.1

18. Dezember 2013

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Errichtung einer neuen Ammoniakentladung- und Lagerung (Bau 508 und 509)

vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen

1. Teilgenehmigung

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes.....	5
III.5. Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes.....	6
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	6
III.9 Festsetzungen hinsichtlich der Störfallverordnung	6
III.10 Festsetzungen hinsichtlich des Eisenbahnrechts	6
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	9
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt.....	9
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	10
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Rechtsmittelbelehrung	13
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anlage II Zitierte Vorschriften	17

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.06.2012 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die vorbereitenden anlagentechnischen Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Änderungen des Ammoniakumschlag- und Lagerungskonzeptes durch die Errichtung einer neuen Ammoniakentladung und Ammoniaklagerung auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Straße 30 (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist

- Errichtung einer Gleiswanne
- Errichtung einer Überdachung im Bereich der Kesselwagenanschlüsse
- Errichtung einer Sprühnebelanlage
- Errichtung eines Entladearms für nasses Ammoniak
- Errichtung eines Entladearms für trockenes Ammoniak

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Errichtung einer Entladepumpe für nasses Ammoniak
- Errichtung einer Entladepumpe für trockenes Ammoniak
- Errichtung von zwei Lagerbehältern für nasses Ammoniak
- Errichtung eines Lagerbehälters für trockenes Ammoniak
- Errichtung von Gaspendeleinrichtungen für die Rückführung von Ammoniakdämpfen
- Errichtung eines Schalthauses und einer Bedienbühne
- Umbau einer Rohrbrücke
- Errichtung einer Sammelgrube

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Die 1. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen an die Anlagensicherheit gestellt werden können, wenn dies aufgrund des Antrages auf Betriebsgenehmigung erforderlich ist.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.4 Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung der Anlage, die eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.3.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Die Prüfberichte sind vor Baubeginn einzureichen.
- III.3.2 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
- III.3.3 Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.
- III.3.4 Der bestehende Feuerwehrplan ist in Absprache mit der Werkfeuerwehr der Ruhr Oel GmbH vor Abschluss der Baumaßnahmen zu aktualisieren.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- III.4.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes während der Bauphase

- III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- III.6.2 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die öffentliche Kanalisation gelangen kann, ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.
- III.6.3 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist das Lagern und Abfüllen von Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind dauerhafte Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.
- III.6.4 Das anfallende Niederschlagswasser muss im Zuge einer späteren Entflechtung der Werkskanalisation separat abgeleitet werden.
- III.6.5 Das gesammelte Niederschlagswasser soll aus der Sammelgrube bei "Gutbefund" in das bestehende Abwasserableitungssystem eingeleitet und somit direkt der betriebszugehörigen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden. Aufgrund der sehr giftigen Eigenschaften des verflüssigten Ammoniaks für Wasserorganismen, ist insbesondere die biologische Stufe der betriebszugehörigen Abwasserbehandlungsanlage wirksam vor einer falschen Zuleitung oder Leckagewässern zu schützen:

Die Sammelgrube für gefasstes Niederschlagswasser ist an dem Auslauf in die betriebliche Kanalisation durch eine manuell gesteuerte Absperreinrich-

tung zu sichern. Für den Haveriefall ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass vor oder nach diesem Absperrschieber umgehend eine Absperrblase gesetzt werden kann, die das gefasste Niederschlagswasser wirksam davon zurückhält zur Abwasserbehandlungsanlage abzufließen. Diese Absperrblase ist in unmittelbarer Nähe zu diesem Schacht ständig einsatzbereit vorzuhalten.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.7.1 Aufgrund der Altlastenhistorie sind orientierende Untersuchungen zur Erkundung der Belastungssituation durchzuführen.
- III.7.2 Sollten Untergrundverunreinigungen festgestellt werden sind diese in Absprache mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt Frau Sobczak 0209-169-4122) zu sanieren oder im Hinblick auf die geplante Nutzung zu sichern.
- III.7.3 Alle vorhandenen Bodengutachten bzw. Informationen über die Qualität des Untergrundes sind dem vorgenannten Referat zur Prüfung vorzulegen.
- III.7.4 Falls aufgrund der vor Ort Situation keine oder nur eine unvollständige Sanierung möglich ist, ist in Absprache mit dem vorgenannten Referat ein Grundwassermonitoring durchzuführen.
- III.7.5 Die Erdarbeiten sind gutachterlich zu überwachen und nach Abschluss in einem Bericht mit entsprechenden Lageplänen zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen zur Prüfung vorzulegen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.9 Festsetzungen hinsichtlich der Störfallverordnung

- III.9.1 Spätestens in den Genehmigungsunterlagen für den Antrag auf Betrieb der "Ammoniakentladung und -lagerung" ist ein Teilsicherheitsbericht im Sinne des § 4b, Abs. 2, der 9. BImSchV beizufügen.
- III.9.2 In dem Teilsicherheitsbericht der Genehmigungsunterlagen für den Antrag auf Betrieb der "Ammoniakentladung und -lagerung" sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

Der "Abstand mit Detailkenntnissen" nach KAS-18, der innerhalb des Betriebsbereiches zu liegen hat, sowohl für die Ammoniakentladung wie auch für die Ammoniaklagerung, ist zu belegen.

III.10 Festsetzungen hinsichtlich des Eisenbahnrechts

- III.10.1 Baubeginn und Bauende des Vorhabens im Bereich der Bahnanlagen sind dem Eisenbahnbetriebsleiter der Ruhr Oel GmbH nachweislich anzuzeigen.
- III.10.2 Sofern die Bauarbeiten die Betriebssicherheit der Bahnanlagen der Ruhr Oel GmbH beeinträchtigen,
 - sind die Bauarbeiten mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Ruhr Oel GmbH nachweislich abzustimmen.

- sind die ggf. erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes (z. B. bei ggf. erforderlichen Kranbewegungen über bzw. im Gefahrenbereich der Gleisanlage, etc.) während der Bauausführung in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der Ruhr Oel GmbH zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.
- III.10.2 Sofern Eisenbahnlasten im Zuge des Bauvorhabens abgefangen werden müssen (z. B. im Bereich von Baugruben im Druckbereich der Gleisanlagen), darf dies nur nach Ausführungsunterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung), die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, erfolgen.
- III.10.3 Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst ist den geänderten Betriebsverhältnissen anzupassen. Die Mitarbeiter im Eisenbahnbetriebsdienst sind hierüber nachweislich zu unterrichten.
- III.10.2 Die sach-, fach- und antragsgemäße Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Landeseisenbahnverwaltung durch den Antragsteller/den Eisenbahnbetriebsleiter, unter Hinzufügung der geänderten bzw. ergänzten Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst, anzuzeigen

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso ist bei der Indirekteinleitung von Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ein Antrag nach den Vorschriften des LWG zu stellen.
- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit

oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erfüllt ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

In der „2. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (AZB)“ (Entwurf vom 13.09.2012 unter Punkt 2.3) ist für bereits bestehende Anlagen diese Ver-

- pflichtung ab dem 07.01.2014 gegeben, außer, wenn neue relevante Stoffe eingesetzt werden.
- IV.8 Ich weise daraufhin, dass gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B, alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen sind.
- IV.9 In der Errichtungsphase der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV).
- IV.10 Eine Abweichung zu dem geprüften Brandschutzkonzept bedarf einer neuen bauaufsichtlichen Genehmigung.
- IV.11 Bei der Bauausführung sind die die Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen mit Anhang (Obri NE und Az Obri NE) sowie die „Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA)“ des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.1966 zu beachten.
Auf die Beachtung des § 8 BOA (Umgrenzung des lichten Raumes) wird ausdrücklich hingewiesen.
- IV.12 Auf die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV), hier insbesondere BGV A1/VBG 1 „Allgemeine Vorschriften“, BGV D 30 „Schienenbahnen und BGV D 33 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.

V. Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin sowie Gasraffinerien.

Mit Antrag vom 17.06.2013, legten Sie mir gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 8 BImSchG die wesentliche Änderungen des Ammoniakumschlag- und Lagerungskonzeptes durch die Errichtung einer neuen Ammoniakentladung und -lagerung am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP), zur Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie, indem die neuen Ammoniakentladung und -lagerung im Werksteil Gelsenkirchen-Scholven integriert ist, beabsichtigen Sie, bei gleichbleibendem Rohöleinsatz eine Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie zu erzeugen.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 17.06.2013 wurde am 05.07.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 09.09.2013 ausgetauscht und letztmalig mit Schreiben vom 11.12.2013 ergänzt worden.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Stadtplanung Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 25 (Verkehr)
- Landeseisenbahnverwaltung Essen

Diese Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung erhoben.

Die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ergeht durch die Bezirksregierung Münster in sachlicher Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVU -.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch standortübergreifende Produktströme produktionstechnisch miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, erzeugt werden.

Die höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte soll durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau in der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagenbetriebs vorsehen, erreicht werden.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Als Teil des umfassenden Programms zur Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie (MIP-Projekt) ist nun geplant, die Ammoniakproduktion am Standort Scholven

einzustellen. Die noch für die Eigenversorgung des Standorts und die Versorgung des benachbarten Kraftwerks erforderliche Ammoniakmenge soll zukünftig extern eingekauft werden. Zur Entladung des mittels Kesselwagen angelieferten druckverflüssigten Ammoniaks ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Ammoniak-Entladestation und neuer, deutlich kleinerer Ammoniaklagerbehälter geplant.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden - UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer

Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 06.12.2013 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 1.283.468,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
2.750 + 0,003 x (E - 500.000)
2.750 + 0,003 x (1.283.468 - 500.000) 5.100,00 €

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4c des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 59.728,50 € festzusetzen. Gemäß Punkt 15.a.1.1 der AVerwGebO NRW ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten. Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung **59.728,50 €**.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

59.728,50 € - 30 % = 41.809,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	87,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	794,83 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **42.991,33 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61820
Bankleitzahl: 300 500 00
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0045/13/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer



Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Scholz

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0045/13/4.4.1

1.	Anschreiben vom 05.09.2013	2 Blatt
2.	BlmSchG- Formular 1	2 Blatt
3.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
4.	Liste Antragsformulare	1 Blatt
5.	BlmSchG- Formular 2, 3, 7	4 Blatt
6.	Bauantragsunterlagen	14 Blatt
7.	Brandschutzkonzept vom 01.07.2013, Nr. WY 12 7008	50 Blatt
8.	Ausschnitt Topographische Karte Werk Scholven	1 Blatt
9.	Werkslageplan Scholven	1 Blatt
10.	Übersichtsplan	1 Blatt
11.	Flurkarte	1 Blatt
12.	Aufstellungsplan Ammoniak-Entladung	1 Blatt
13.	Aufstellungsplan Ammoniak-Lagerung	1 Blatt
14.	Lageplan Ammoniak-Entladung	1 Blatt
15.	Übersichtsplan Ammoniak - Entladung	1 Blatt
16.	Zeichnung Ammoniak - Entladung Draufsicht	1 Blatt
17.	Zeichnung Ammoniak - Entladung Schnitte 1-10	1 Blatt
18.	Zeichnung Ammoniak - Entladung Schnitte A-D	1 Blatt
19.	Zeichnung Ammoniak - Entladung Grundriss / Schnitte Sammelgrube	1 Blatt
20.	Zeichnung Ammoniak - Entladung, Übersichtsplan - Versor- gung	1 Blatt
21.	Zeichnung Ammoniak - Lagerung Übersichtsplan 1	1 Blatt
22.	Zeichnung Ammoniak - Lagerung Grundrisse	1 Blatt
23.	Zeichnung Ammoniak - Lagerung Grundrisse Schnitt E, De- tail 1+2	1 Blatt
24.	Zeichnung Ammoniak - Lagerung Schnitte 1, 3, 4, A, B, C	1 Blatt
25.	Zeichnung Ammoniak - Lagerung Schnitte C, D, F, G	1 Blatt
26.	Zeichnung Ammoniak - Lagerung Übersichtsplan 2	1 Blatt
27.	Zeichnung Ammoniak - Lagerung, Übersichtsplan- Versorgung	1 Blatt
28.	Zeichnung Rohrunterstützung, Teil 1	1 Blatt

29.	Zeichnung Rohrunterstützung, Teil 2	1 Blatt
30.	Übersichtsplan Schalthaus	1 Blatt
31.	Zeichnungen in 3D	5 Blatt
32.	Kostenermittlung	2 Blatt
33.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Gleiswanne	24 Blatt
34.	Anlagen u. Betriebsbeschreibung	25 Blatt
35.	Anhang zu den Zeichnungen	5 Blatt
36.	Verfahrensfließbild mit Apparatelite	3 Blatt
37.	Leerblatt Aufstellungsplan, Ansichten 3D	2 Blatt
38.	Berechnung Rückhaltevolumen	9 Blatt
39.	Zertifikat DIN EN 14001	2 Blatt
40.	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak	29 Blatt
41.	Ergänzungsunterlagen zu den Änderungen an der Gleisanlage:	
	- Anschreiben und Beschreibung	3 Blatt
	- Übersichtsplan Gleisanlage	1 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0045/13/4.4.1

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 120 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3209)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533, 3538)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Raffinerien